



Raphaelswerk e.V.

DÄNEMARK: Informationen für Geflüchtete, die nach Dänemark rücküberstellt werden

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote, Möglichkeiten und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgeber:
Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0
Telefax: +40 40 248442-39
E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de
Internet: www.raphaelswerk.de

Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken:

<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

URL: www.Raphaelswerk.de
E-Mail: kontakt@Raphaelswerk.de
Telefon: +49 40 248442-0

Diese Veröffentlichung wird durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend unterstützt.

© Raphaelswerk e.V.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Verfahren nach Wiedereinreise nach Dänemark..... | 3 |
| Was ist als erstes zu tun? | 3 |
| Aufenthaltsrechtlicher Status in Dänemark anhand vorliegender Dokumente..... | 3 |
| Aufenthaltsrechtliche Verfahren/Asylverfahren..... | 4 |
| Zuständige Behörden | 5 |
| Welche Pflichten haben Asylsuchende in Dänemark?..... | 6 |
| Welche Rechte haben Asylsuchende in Dänemark?..... | 6 |
| Rückkehr ins Herkunftsland | 6 |
| CPR-Nummer (Personenkennzahl)..... | 7 |
| Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise | 7 |
| Bargeldleistungen für Asylsuchende | 8 |
| Zugang zur Gesundheitsversorgung..... | 8 |
| Zugang zu Bildungseinrichtungen und Sprachkursen | 9 |
| Zugang zum Arbeitsmarkt | 9 |
| Integrationsprogramm für anerkannte Flüchtlinge | 9 |
| Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)..... | 10 |
| Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?..... | 11 |
| Infomaterial zu Dänemark für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen..... | 11 |
| Kontakte / Beratungsangebote vor Ort..... | 11 |
| Material und Quellen | 13 |

Verfahren nach Wiedereinreise nach Dänemark

Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Dänemark rücküberstellt werden, werden bei der Ankunft an der Grenze oder am Flughafen von der Polizei in Empfang genommen. Sie werden in das Erstaufnahmezentrum Sandholm gebracht.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Dänemark ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Dänemark begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an.

Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Dänemark gestellt:

Sie wird in das Erstaufnahmezentrum Sandholm gebracht und dort registriert. Anschließend stellt sie den Asylantrag und wird einer Unterkunft für Asylsuchende zugewiesen.

Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Dänemark gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Dänemark ausgereist:

Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Dänemark.

Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Asylverfahren werden unterbrochen, wenn die Person die Aufnahmeeinrichtung verlässt. Die Behörden vermerken in einem solchen Fall, dass die Person Dänemark verlassen hat. Bei Rückkehr nach Dänemark werden begonnene Asylverfahren an dem Punkt wieder aufgenommen, an dem sie unterbrochen wurden.

Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Abgelehnte Asylsuchende werden in das Transitcenter Avnstrup gebracht, wenn sie mit den Behörden kooperieren. Kooperieren sie nicht, werden sie in ein Ausreisezentrum gebracht (Center Sjøelsmark für Familien oder Center Kærshovedgård für Alleinstehende). War eine Person bereits in mehreren EU-Ländern registriert und wird befürchtet, dass sie erneut ausreist, kann sie im Gefängnis Ellebæk inhaftiert werden.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Dänemark anhand vorliegender Dokumente

- **Flüchtlingsstatus** (*konventionsstatus*) nach Ausländergesetz Paragraph 7 (1): Aufenthaltsgenehmigung für zwei Jahre, die jeweils um zwei Jahre verlängert werden kann. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartner und minderjährige Kinder.
- **Schutzstatus** (*beskyttelsesstatus*) nach Ausländergesetz Paragraph 7 (2): Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr, Verlängerung jeweils um bis zu zwei Jahre. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartner und minderjährige Kinder.
- **Temporärer Schutzstatus** (*midlertidig beskyttelsesstatus*) nach Ausländergesetz Paragraph 7 (3): Aufenthaltsgenehmigung für bis zu einem Jahr, Verlängerung um jeweils ein Jahr. Familiennachzug ist erst nach drei Jahren möglich.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren/Asylverfahren

Das Asylgesuch kann bei einer Polizeiwache in Dänemark oder in der Aufnahmeeinrichtung in Sandholm gestellt werden. Dort wird man registriert.

Nach der Registrierung erhält man ein Dokument, mit dem man sich als Asylsuchender ausweisen kann (*asylansøgerkort*). Diese Karte enthält die 7-stellige persönliche ID-Nummer.

Anschließend wird man aufgefordert, den Asylantrag auszufüllen. Dieser wird von der Einwanderungsbehörde (*Udlændingestyrelsen*) bearbeitet. Die Einwanderungsbehörde lädt daraufhin zu einer ersten Anhörung ein, bei der die Fluchtgründe, die Fluchtroute und weitere Einzelheiten besprochen werden. Danach wird entschieden, ob Dänemark für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Wenn ja, wird außerdem entschieden, ob ein normales Asylverfahren, das Verfahren für offensichtlich unbegründete Anträge oder ein beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt wird.

Asylsuchende werden dann einer Unterkunft für Asylsuchende zugewiesen. Die Unterkünfte werden vom Dänischen Roten Kreuz oder den Kommunen betrieben.

In einigen Fällen findet einige Monate später eine zweite Anhörung statt. Danach wird über den Asylantrag entschieden.

Bei positiver Entscheidung erhalten die Asylsuchenden eine Aufenthaltsgenehmigung. Die Einwanderungsbehörde weist sie einer Gemeinde als Wohnort zu. Erst nach drei Jahren können sie an einen anderen Ort umziehen.

Wird der Asylantrag von der Einwanderungsbehörde abgelehnt, wird automatisch Berufung beim dänischen Berufungsausschuss für Flüchtlinge (*Flygtningenævnet*)¹ eingelegt. Asylsuchende erhalten dabei kostenlose Unterstützung durch einen Rechtsberater. Wird die Berufung abgelehnt, muss der/die Asylsuchende Dänemark verlassen.

Bei Asylanträgen, die als offensichtlich unbegründet angesehen werden, wird die Entscheidung nach der ersten Anhörung getroffen. Nach einer Ablehnung wird in diesem Fall keine automatische Berufung eingelegt. Die Ablehnung dieser Anträge wird jedoch von der Dänischen Flüchtlingshilfe (*Dansk Flygtningehjælp*)² geprüft. Widerspricht die Dänische Flüchtlingshilfe der Entscheidung der Einwanderungsbehörde, wird der Antrag im Normalverfahren bearbeitet und bei einer Ablehnung dem Berufungsausschuss vorgelegt, der die endgültige Entscheidung trifft.

Stammen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Ihr Asylgesuch wird ebenfalls als offensichtlich unbegründet eingestuft. Es muss kein Antragsformular ausgefüllt werden, eine Anhörung findet kurzfristig statt.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb weniger Tage. Die Dänische Flüchtlingshilfe wird um eine Einschätzung gebeten. Es kann keine Berufung eingelegt werden.

Abgelehnte Asylsuchende können unter bestimmten Voraussetzungen beim Berufungsausschuss für Flüchtlinge (*Flygtningenævnet*) eine Wiederaufnahme ihres Falles beantragen,

¹ Der Berufungsausschuss für Flüchtlinge ist eine gerichtsähnliche Einrichtung, die aus drei Mitgliedern besteht: einem Richter und einem jeweils vom Einwanderungs- und Integrationsministerium und von der Anwaltskammer ernannten Mitglied.

² Die Dänische Flüchtlingshilfe ist eine unabhängige nichtstaatliche Menschenrechtsorganisation (NGO). Sie ist vor allem in der internationalen Nothilfe für Flüchtlinge tätig. In Dänemark übernimmt sie im Auftrag des Einwanderungsministeriums und der Einwanderungsbehörde Aufgaben im Bereich Asyl.

wenn neue Asylgründe vorliegen oder sich die Lage im Herkunftsland verschlechtert hat. Das Wiederaufnahmeverfahren kann bis zu einem Jahr dauern, während dieser Zeit besteht allerdings kein Aufenthaltsrecht in Dänemark. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird in der Regel jedoch geprüft, bevor eine Abschiebung vollzogen wird.

Zusätzlich zum Asylantrag kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beantragt werden. Diese wird nur in Ausnahmefällen gewährt, beispielsweise bei einer sehr ernsten Krankheit, die im Heimatland nicht behandelt werden kann. Der Antrag wird beim dänischen Einwanderungs- und Integrationsministerium (*Udlændinge- og Integrationsministeriet*) gestellt. Die Einwanderungsbehörde sollte während der Anhörung darüber informiert werden und hilft dann bei der Antragstellung. Auch NGOs wie die Dänische Flüchtlingshilfe unterstützen dabei.

Zuständige Behörden

| Phase des Verfahrens | Zuständige Behörde | Deutsche Bezeichnung der Behörde | Englische Bezeichnung der Behörde |
|------------------------------------|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| Antragstellung | Politiet | Polizei | Police |
| Feststellung des Flüchtlingsstatus | Udlændingestyrelsen | Einwanderungsbehörde | Immigration Service |
| Berufung | Flygtningenævnet | Berufungsausschuss für Flüchtlinge | Refugee Appeals Board |
| Folgeantrag | Flygtningenævnet | Berufungsausschuss für Flüchtlinge | Refugee Appeals Board |

Kontakt zur Einwanderungsbehörde:

Udlændingestyrelsen/Danish Immigration Service
 Ryesgade 53
 DK-2100 København Ø
 Besucheradresse:
 Borgerservice/Citizen Service
 Ryesgade 53
 2100 København Ø
 Tel: +45 35 36 66 00
 E-Mail: us@us.dk

Kontaktformular für individuelle Anfragen: [https://www.nyidanmark.dk/en-GB/Contact-us/Contact-the-Danish-Immigration-Service/Write-to-us-\(email\)](https://www.nyidanmark.dk/en-GB/Contact-us/Contact-the-Danish-Immigration-Service/Write-to-us-(email))

Kontakt zum Berufungsausschuss für Flüchtlinge:

Flygtningenævnet/Refugee Appeals Board
Adelgade 11-13
DK-1304 Copenhagen K
Tel: +45 6198 3700
E-Mail: fln@fln.dk
<http://www.fln.dk/>

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Dänemark?

Asylsuchende haben die Pflicht,

- in Dänemark zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden worden ist;
- im zugewiesenen Asylzentrum zu wohnen, ein Umzug ist nur mit Erlaubnis der dänischen Einwanderungsbehörde möglich;
- zu den Anhörungen bei der Einwanderungsbehörde zu erscheinen.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Dänemark?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende das Recht

- bis zur Entscheidung über den Antrag in Dänemark zu bleiben;
- bei abgelehntem Antrag bis zur Entscheidung des Berufungsausschusses in Dänemark zu bleiben;
- auf einen Dolmetscher während der Anhörungen;
- auf kostenlosen Rechtsbeistand durch die Dänische Flüchtlingshilfe und Dolmetscher bei Berufung gegen einen abgelehnten Asylantrag.

Werden Asylsuchende diskriminiert oder werden ihre Rechte verletzt, sollten die eine Beratungsstelle einer NGO kontaktieren (Adressen siehe Anhang).

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung.

Die Dänische Flüchtlingshilfe bietet eine unabhängige Rückkehrberatung an:

Dansk Flygtningehjælp DFH (Dänische Flüchtlingshilfe):

- persönliche Beratung in den Unterkünften Avnstrup, Sjælsmark und Kærshovedgård
- persönliche Beratung im Büro in Kopenhagen:
Borgergade 6, E-Mail: return.advice@drc.ngo,
<https://flygtning.dk/danmark/raadgivningstjenesten/rejected-asylum-seeker>

Anträge können direkt bei IOM Dänemark in Kopenhagen gestellt werden:

IOM Denmark

UN City
Marmorvej 51
P.O. Box 2530
2100 Copenhagen
Tel: +45 45 33 53 90 (allgemeine Anfragen)
Tel: +45 45 33 53 94 (Opfer von Menschenhandel, unbegleitete Minderjährige)
E-Mail: iomcopenhagen@iom.int (allgemeine Anfragen),
iomcopenhagenavr@iom.int (freiwillige Rückkehr)
<https://denmark.iom.int/assisted-voluntary-return-and-reintegration-avrr>

CPR-Nummer (Personenkennzahl)

Die CPR-Nummer ist eine persönliche Identifikationsnummer, die bei Eintragung im Zentralen Personenregister erteilt wird.

Asylsuchende erhalten keine CPR-Nummer.

Anerkannte Flüchtlingen erhalten eine CPR-Nummer von der Dänischen Einwanderungsbehörde, wenn sie ihre Aufenthaltsgenehmigung bekommen. Daraufhin müssen sie sich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnsitzes anmelden. Sie sollen bei der Anmeldung unbedingt mitteilen, dass sie bereits eine CPR-Nummer haben.

Mit CPR-Nummer und Meldung beim Einwohnermeldeamt erhalten sie die damit verbundenen Rechte, z.B. Krankenversicherung über das nationale Gesundheitssystem.

Die CPR-Nummer wird beispielsweise für die Eröffnung eines Bankkontos, die Ausstellung einer Steuerkarte oder den Abschluss von Telefonverträgen benötigt.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Rücküberstellte Personen werden immer untergebracht. In welcher Einrichtung sie aufgenommen werden, hängt von ihrer Situation ab:

- Rücküberstellte, die noch kein Asyl in Dänemark beantragt hatten, werden nach der Registrierung im Erstaufnahmezentrum Sandholm einer Unterkunft für Asylsuchende zugeteilt. Die meisten dieser Unterkünfte liegen in Jütland.
- Bei bereits laufendem Asylverfahren werden Rücküberstellte ebenfalls in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht.
- Abgelehnte Asylsuchende werden in das Transitcenter Avnstrup gebracht, wenn sie mit den Behörden kooperieren. Kooperieren sie nicht, werden sie in ein Ausreisezentrum gebracht (Center Sjælsmark für Familien oder Center Kærshovedgård für Alleinstehende). Eine Person, die bereits in mehreren EU-Ländern registriert war und bei der befürchtet wird, dass sie erneut ausreist, kann im Gefängnis Ellebæk inhaftiert werden.
- Rücküberstellte, die bereits einen Aufenthaltsstatus in Dänemark haben, können bei der Kommune, in der sie vor ihrer Ausreise untergebracht waren, um Unterstützung bei der Unterbringung bitten.

Die Unterkünfte für Asylsuchende werden vom Dänischen Roten Kreuz (*Røde Kors*) oder den Kommunen betrieben.

Viele der Unterkünfte für Asylsuchende liegen isoliert. Dies erschwert den Zugang zu unabhängiger Beratung außerhalb der Unterkünfte und den Kontakt zur Bevölkerung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Asylsuchende während des Verfahrens in einer privaten Unterkunft wohnen. Dies muss bei der dänischen Einwanderungsbehörde beantragt werden. Die Kosten für Miete und weitere Ausgaben müssen die Asylsuchenden selbst tragen. Sie erhalten keine Bargeldleistungen. Anspruch auf Gesundheitsversorgung besteht in der Unterkunft für Asylsuchende, der sie zugeordnet sind.

Bargeldleistungen für Asylsuchende

Asylsuchende erhalten Bargeldleistungen. Der Betrag ist abhängig von der Art der Unterbringung und der Zusammensetzung der Familie.

Alleinstehende Erwachsene, die nicht in ihrer Unterkunft verpflegt werden, erhalten 52,35 DKK pro Tag, Paare erhalten 41,44 DKK pro Tag pro Person. Für Kinder gibt es zusätzliche Leistungen.

Über 18-Jährige schließen einen Vertrag mit der Unterkunft ab. Damit verpflichten sie sich, an bestimmten Aktivitäten und Kursen teilzunehmen und Arbeiten in der Unterkunft auszuführen. Dafür erhalten sie eine zusätzliche Leistung von 8,73 DKK pro Tag in der Anfangsphase und bis zu 30,55 DKK, wenn feststeht, dass ihr Asylantrag in Dänemark bearbeitet wird.

Das Geld wird alle zwei Wochen bar in den Unterkünften ausgezahlt.

In einigen Unterkünften werden die Asylsuchenden in einer Mensa verpflegt und können selbst kein Essen zubereiten; Asylsuchende, deren Antrag als offensichtlich unbegründet angesehen wird, werden in solchen Unterkünften untergebracht. Bei Unterbringung in einer Unterkunft mit einer Mensa erhalten Asylsuchende keine Bargeldleistungen.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende haben keinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem. Die vorläufige CPR-Nummer, die sie erhalten, berechtigt nicht zur Ausstellung einer Krankenversicherungskarte. Behandlungskosten werden von der dänischen Einwanderungsbehörde getragen, wenn es sich um dringende bzw. schmerzlindernde Behandlungen handelt. Notwendige Medikamente werden kostenfrei ausgegeben.

In den Unterkünften für Asylsuchende bestehen Krankenstationen, in denen Untersuchungen durch Allgemeinärzte, Hebammen oder Hals-Nasen-Ohren-Ärzte vorgenommen werden können.

Minderjährige Asylsuchende haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung wie in Dänemark ansässige Kinder.

Asylsuchende werden in den ersten Wochen nach Ankunft in ihrer Unterkunft ärztlich untersucht. Dabei sollten sie angeben, ob gesundheitliche Probleme oder Erkrankungen vorliegen.

Personen ohne regulären Aufenthalt in Dänemark können sich in Kliniken in Kopenhagen und Aarhus behandeln lassen, die vom Dänischen Roten Kreuz, der Dänischen Flüchtlingshilfe und der Dänischen Ärztereinigung betrieben werden.

Die Adresse kann über vilen@rodekors.dk oder Tel. +45 3171 6164 angefragt werden. Informationen zu den Kliniken (auf Dänisch): <https://www.rodekors.dk/vores-arbejde/sundhedsklinik/fakta>.

Anerkannte Flüchtlinge haben Zugang zur nationalen Gesundheitsversorgung, sobald sie ihre CPR-Nummer erhalten haben und beim Einwohnermeldeamt registriert sind.

Zugang zu Bildungseinrichtungen und Sprachkursen

In größeren Unterkünften für Asylsuchende befinden sich Kindergärten. Kinder zwischen drei und fünf Jahren können diese besuchen.

Die dänische Schulpflicht für Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren gilt auch für Asylsuchende. Nach ihrer Ankunft werden die Kinder meist zunächst in der Unterkunft für Asylsuchende unterrichtet. Später besuchen sie entweder eine spezielle Schule für Asylsuchende oder eine staatliche Schule vor Ort.

Für Personen über 18 Jahren werden in den Unterkünften Einführungskurse für Asylsuchende in dänischer Sprache, Kultur und Gesellschaft angeboten. Diese Kurse informieren auch über den dänischen Arbeitsmarkt und das Bildungssystem.

Über 18-Jährige schließen einen Vertrag mit der Unterkunft ab. Damit verpflichten sie sich, an Kursen wie zum Beispiel allgemeinen Berufsbildungskursen teilzunehmen. Außerdem verpflichten sie sich zu bestimmten Tätigkeiten, wie Reinigungsarbeiten in der Unterkunft oder Unterstützung im Büro und bei Reparaturen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich für Praktika zu bewerben.

Für anerkannte Flüchtlinge werden in den Unterkünften Dänisch-Intensivkurse angeboten. Daran können sie teilnehmen, bis sie in ihre neue Wohnsitzgemeinde verlegt werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende dürfen erst 6 Monate, nachdem sie Asyl beantragt haben, arbeiten. Dazu müssen sie die Erlaubnis der dänischen Einwanderungsbehörde erhalten. Es wird geprüft, ob der Asylsuchende und die Arbeitsstelle alle Voraussetzungen erfüllen. Wer ohne die Erlaubnis der Einwanderungsbehörde eine Arbeit aufnimmt, kann mit einer Geld- oder Haftstrafe belegt werden.

Auf das Gehalt sind Arbeitsmarktabgaben und Lohnsteuern zu zahlen, die der Arbeitgeber einbehält. Häufig wird das Gehalt bar ausgezahlt, da es ohne CPR-Nummer schwierig ist, ein Bankkonto zu eröffnen.

Asylsuchende dürfen keine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Anerkannte Flüchtlinge haben Zugang zum Arbeitsmarkt.

Integrationsprogramm für anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge werden einer Kommune zugewiesen, in der sie wohnen werden. Die Auswahl erfolgt aufgrund von Quoten, d.h. nach den bereits in einer Kommune lebenden Flüchtlingen. Auch die Chancen auf einen Arbeitsplatz und persönliche Umstände werden bei der Zuweisung berücksichtigt.

Flüchtlinge schließen mit der Kommune, der sie zugewiesen werden, einen Integrationsvertrag ab. Das Integrationsprogramm läuft über drei Jahre und liegt in der Verantwortung der Kommune. Die Kommune vermittelt Wohnraum und unterstützt bei der Ersteinrichtung. Außerdem bekommen die Flüchtlinge Sprachunterricht und werden bei der Arbeitssuche unterstützt.

Flüchtlinge, die noch keine Arbeit gefunden haben, erhalten eine finanzielle Integrationshilfe (*integrationsydelse*). Diese beträgt jedoch nur etwa die Hälfte der dänischen Sozialhilfe. Die Kommunen entscheiden selbst, ob sie zusätzliche Hilfen für öffentliche Verkehrsmittel und andere Ausgaben zahlen.

Familien mit Kindern können dänisches Kindergeld beantragen. Die Höhe ist nach Aufenthaltsdauer in Dänemark gestaffelt, so dass man in den ersten Jahren nicht den vollen Betrag erhält.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, ältere Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern. Auch Personen, welche Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, sowie Opfer von Menschenhandel gelten als besonders schutzbedürftig.

Da die Unterkünfte für Asylsuchende oft große Zentren sind, bieten sie nicht immer ausreichend Schutz für vulnerable Gruppen. Es gibt spezialisierte Unterkünfte für Kranke oder Personen, die aus anderen Gründen besondere Betreuung benötigen. Die Plätze dort sind allerdings begrenzt.

Informationen für Frauen, die in Dänemark Asyl suchen:

<http://www.asyltilkvinder.dk/translate/english/>

Minderjährige

Bei unbegleiteten Minderjährigen prüft die dänische Einwanderungsbehörde, ob sie über die erforderliche persönliche Reife verfügen, um das Asylverfahren zu durchlaufen. Ist dies nicht der Fall, können sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis ohne Asylverfahren erhalten.

Unbegleitete Minderjährige unter 15 Jahren, denen Asyl gewährt wird, erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung, die bis zum Erreichen des 15. Lebensjahrs gültig ist. Sie bekommen einen Vertreter, der sie beim Asylverfahren und in anderen Angelegenheiten unterstützt. Der Vertreter wird meist vom Dänischen Roten Kreuz vorgeschlagen.

Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende gibt es spezielle Unterkünfte. Minderjährige Asylsuchende haben gleichen Anspruch auf Gesundheitsversorgung wie in Dänemark ansässige Kinder.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Infomaterial zu Dänemark für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

„Film about asylum“: Video der dänischen Einwanderungsbehörde über das Asylverfahren in 19 Sprachen: www.nyidanmark.dk/en-GB > Words and concepts > Film about asylum

ASYLUMDK: App für Asylsuchende in Dänemark mit einer Beschreibung des Asylsystems in Dänemark, vom Danish Refugee Council, auf Englisch, Arabisch, Dari/Farsi, Somali, Pashto, Sorani, Tigrinya, Russisch und Französisch: <https://drc.ngo/asylumdk>

„General information and advice to asylum seekers“: Informationsblatt für Asylsuchende in Dänemark mit einem Überblick über das Asylverfahren, von Refugees Welcome, auf Dänisch, Englisch, Arabisch, Farsi, Somali, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Französisch, Tigrinya und Russisch: <http://refugeeswelcome.dk/advice/leaflets-and-guides/>

w2eu.info – welcome to europe: Unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge in Dänemark auf Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika: <http://w2eu.info/denmark.en/articles/denmark-asylum.en.html>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Dansk Flygtningehjælp DFH (Dänische Flüchtlingshilfe)

Borgergade 10
1300 København K
Tel: +45 3373 5000
E-Mail: drc@drc.ngo
<https://drc.ngo/>

Rechtsberatung, Rückkehrberatung

Røde Kors (Dänisches Rotes Kreuz)

Blegdamsvej 27
2100 København Ø
Tel: +45 35 25 92 00
E-Mail: info@rodekors.dk
www.rodekors.dk

Betreiber von Unterkünften für Asylsuchende, Bildungs- und Freizeitangebote, Gesundheitsversorgung

Trampoline House

Thoravej 7
2400 Kopenhagen NV
Tel. +45 71 79 49 09
www.trampolinehouse.dk

Beratung durch Psychologen und Ärzte, Sprachkurse, Freizeitaktivitäten

LGBT Asylum

Tel: +45 71 52 33 97 (montags 15:00-18:00 Uhr)

E-Mail: info@lgbtasyllum.dk

www.lgbtasyllum.dk/

Beratung für LGBT-Asylsuchende und -Flüchtlinge, regelmäßige Treffen, soziales Netzwerk

Rechtsberatung

Dansk Flygtningehjælp DFH (Dänische Flüchtlingshilfe)

Borgergade 10

1300 København K

Tel: +45 3373 5000

E-Mail: advice@drc.ngo

<https://drc.ngo/>

- Beratung für Neuangekommene im Erstaufnahmezentrum Sandholm
- In den Unterkünften für Asylsuchende kann ein Termin für eine Beratung über Video-konferenz vereinbart werden.
- persönliche Beratung im Büro des DRC in Kopenhagen: Borgergade 10
- Beratung auch per E-Mail und Telefon

Refugees Welcome

c/o Trampolinehuset

Thoravej 7

2400 København NV

Tel: +45 5055 8011

E-Mail: kontakt@refugeeswelcome.dk

<http://refugeeswelcome.dk>

- Persönliche Beratung im Erstaufnahmezentrum Sandholm und im Büro in Kopenhagen (dienstags 16-19 Uhr)
- Beratung auch per E-Mail, Telefon oder Facebook-Chat:
<https://www.facebook.com/refugeeswelcomedenmark/>

Gesundheitsversorgung und Beratung

Klinik für Personen ohne regulären Aufenthalt in Dänemark

(Dänisches Rotes Kreuz, Dänische Flüchtlingshilfe, Dänische Ärztevereinigung)

Die Adresse kann unter

vilen@rodekors.dk oder Tel. +45 3171 6164 angefragt werden.

Informationen zu den Kliniken (auf Dänisch): <https://www.rodekors.dk/vores-arbejde/sundhedsklinik/fakta>.

Trampoline House

Thoravej 7

2400 Kopenhagen NV

Tel: +45 71 79 49 09

www.trampolinehouse.dk

Beratung durch Psychologen und Ärzte

Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland

Dansk Flygtningehjælp DFH (Dänische Flüchtlingshilfe)

Borgergade 6
1300 København K

- Persönliche Beratung in den Unterkünften Avnstrup, Sjælsmark und Kærshovedgård
- persönliche Beratung im Büro des DRC in Kopenhagen
- E-Mail: return.advice@drc.ngo

<https://flygtning.dk/danmark/raadgivningstjenesten/rejected-asylum-seeker>

Wir verweisen außerdem auf die Adressen, die auf der Seite „**w2eu.info – welcome to europe**“ zusammengestellt sind: <http://w2eu.info/denmark.en/articles/denmark-contacts-en.html>

Material und Quellen

- Udlændingestyrelsen (Dänische Einwanderungsbehörde), Portal „New to Denmark“ www.nyidanmark.dk
- Udlændinge- og Integrationsministeriet (Einwanderungs- und Integrationsministerium), <http://uim.dk/arbejdsomrader/Integration>
- Dansk Flygtningehjælp DFH (Dänische Flüchtlingshilfe), <https://drc.ngo/>
- Refugees Welcome, <http://refugeeswelcome.dk>, <http://refugees.dk>
- Røde Kors (Dänisches Rotes Kreuz), www.rodekors.dk
- w2eu.info – welcome to Europe, <http://w2eu.info/denmark.en.html>